

# Anhang 8

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Elektro- und Tele- kommunikations-Installationsbranche vom 1. Januar 2005 - 2012

### Vereinbarung per 1. Januar 2012

---

#### Betrieblicher Geltungsbereich GAV Art. 3.2.1

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz (1) sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung (2) unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Trassemontagen;
  - Schlitzarbeiten;
  - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
  - EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
  - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungseinspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission PLK gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

#### Gesamtarbeitsvertrag

Der Gesamtarbeitsvertrag 2005 - 2012 wird unverändert um 2 Jahre bis zum 31.12.2014 verlängert.

(in Fussnoten:)

(1) Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

(2) Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

Zürich, Bern, im November 2011

#### Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Pirmin Gassmann

Hans-Peter In-Albon

#### Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident

Der Co-Präsident

Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Aldo Ferrari

#### Für die Gewerkschaft SYNA

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Nicola Tamburrino

### Lohnanpassung Art. 38 GAV

- Allen dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmern, ist ab erste voll in den Monat Januar 2012 fallende Zahltagsperiode eine Lohnanpassung von Fr. 70.-- (brutto) pro Monat auszurichten. Für Arbeitsverträge, die nach dem 01.07.2011 abgeschlossen worden sind, gilt diese Regelung nicht. Für Lehrabgänger im Jahre 2011 gilt diese Regelung ebenfalls nicht, wenn die Nettoarbeitszeit nicht volle 2 Monate im Jahr 2011 übersteigt (Rekrutenschule etc. 2011)
- Sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossene Unternehmen, verwenden zusätzlich 1% der GAV-Lohnsumme des Jahres 2011 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen von 1% nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitern individuell angepasst werden können.
- Lohnerhöhungen, die im Verlaufe des Jahres 2011 gewährt worden sind (ausgenommen sind die von den GAV-Parteien per 1.1.2011 und die vom Bundesrat der AVE unterstellte Lohnanpassung im Jahre 2011, sowie Lohnanpassungen infolge Funktionsänderungen oder Änderung des Aufgabenbereichs), können mit diesen Anpassungen verrechnet werden.
- Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.3 Punkte per 30.09.2011 als ausgeglichen.

### Mindestlöhne Art. 35 GAV

Die Mindestlöhne betragen ab 01.01.2012 (unverändert zu 2011):

Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.57	CHF 4'275.00
1 Jahr Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4'375.00
2 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4'450.00
3 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
4 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
5 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4'800.00

Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
2 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
3 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
4 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4'350.00
5 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Telematiker EFZ (GAV) mit eidg. Fähigkeitsausweis		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4'450.00
1 Jahr Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
2 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
3 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4'800.00

4 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00
5 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5'100.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3'650.00
1 Jahr Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3'800.00
2 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
3 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
4 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.43	CHF 4'250.00
5 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche		
	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3'650.00
1 Jahr Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.26	CHF 3'700.00
2 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3'800.00
3 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
4 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
5 Jahre Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.83	CHF 4'320.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

### Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2012 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

### Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 lit. a) GAV

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn:

- eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

Siehe Rückseite